



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth  
info@godts.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
2-4622-DON-4831/2020

Bearbeitung +49 (906) 7009-313  
Bernhard von Roda  
Bernhard.vonRoda@wwa-don.bayern.de

Datum  
17.03.2020

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Westlich des Recyclinghofes“ sowie die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mertingen im Parallelverfahren  
Hier: Beteiligung am Verfahren nach §4 Abs.1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes sowie 11. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß Entwürfen vom 08.11.2019 erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

**1 Sachverhalt**

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des bestehenden vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Waschulzik“.

Der vorliegende vorhabensbezogene Bebauungsplan „Westlich des Recyclinghofes“ überplant den nördlichen Teil des bestehenden Bebauungsplans und umfasst rd. 0,6 ha.

Als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet vorgesehen.

Das Baugebiet ist teilweise bebaut.

Im Rahmen der Überplanung ist die Erweiterung der bestehenden Maschinenhalle auf der ehemaligen Fahrsilofläche sowie die Errichtung einer weiteren landwirtschaftlichen Halle samt Lagerfläche für die Verarbeitung von Brennholz vorgesehen.



Das Gelände befindet sich westlich angrenzend an den gemeindlichen Recyclinghof und ist nahezu eben.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

## **2 Wasserwirtschaftliche Würdigung**

### **2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz**

#### *2.1.1 Wasserversorgung*

Falls erforderlich, kann die Trinkwasserversorgung durch die eigene kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt werden.

#### *2.1.2 Löschwasserversorgung*

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

#### *2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete*

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

#### *2.1.4 Grundwasser*

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden.

#### *2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz*

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Donau-Ries einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

#### *2.1.6 Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen*

Ob der Baugrund im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird hier von Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt.

[http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\\_wasserrecht/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/index.htm)

Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern ([www.energieatlas.bayern.de](http://www.energieatlas.bayern.de)) ist der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht möglich. Die hydrogeologischen und geologischen Bedingungen sind kritisch. Alternativ können u. U. Erdwärmekollektoren-, Erdwärmekörbe- oder Luftwärmepumpen-Systeme realisiert werden.

## 2.2 Abwasserbeseitigung

### 2.2.1 *Kanalnetz und Regenwasserbehandlung*

Anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen wird über einen bestehenden Ablauf in den Moosgraben eingeleitet. Die Einleitung ist wasserrechtlich erlaubt mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 07.06.2017, Az.: 42-64-5/3.80.

Sofern keine weitere Versiegelung von Flächen und somit auch keine Erhöhung der Einleitungsmenge in den Moosgraben stattfindet ist keine Änderung des gültigen Bescheides zu veranlassen.

Die Hofflächen sind regelmäßig zu reinigen, um ein Abschwemmen von Schmutz, Sägespänen und dergleichen in das Gewässer zu verhindern.

Die Errichtung eines Absetzbeckens bleibt vorbehalten, sofern sich qualitative Belastungen des Gewässers aus der Einleitung ergeben.

#### 2.2.1.1 *Regenwasserkanäle*

Das Niederschlagswasser wird über eine bestehende Regenwasserkanalisation dem Vorfluter zugeführt.

Um einer Abflussverschärfung entgegenzuwirken, sind entsprechende Rückhalte- maßnahmen vorzusehen. Hierzu eignen sich vor allem

- ökologisch gestaltete Rückhalteteiche
- Regenwasserzisterne mit Überlauf

#### 2.2.1.2 *Verschmutztes Niederschlagswasser*

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser:

- bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

#### 2.2.2 *Häusliches Abwasser*

Anfallendes häusliches Abwasser aus Sozialräumen o.ä. ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 2.3 Oberirdische Gewässer

### 2.3.1 *Unterhaltung*

Im direkten Bereich des Bauleitplanes befinden sich keine bedeutenden oberirdischen Gewässer. Ca. 40 m nordwestlich des Planungsgebietes befindet sich ein Seitenzufluss (Gew. III) des Moosgrabens (Gew. III).

### 2.3.2 *Hochwasser*

Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet existiert im Planungsgebiet nicht, ebenso liegen dem Wasserwirtschaftsamt keine Daten zum Überschwemmungsgebiet vor. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Hochwässern Überflutungen auftreten können.

Der Freistaat Bayern ermittelt nach den Vorgaben der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie für Gewässer, von denen ein potentiell signifikantes Hochwasserrisiko ausgeht, die Überschwemmungsgebiete. Die Gewässer 3. Ordnung in Mertingen sind nicht Bestandteil dieser Ermittlung.

Die Gemeinden können nach Bedarf gem. Art. 46 BayWG in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Überschwemmungsgebiete ermitteln, fortschreiben auf Karten darstellen und dem Landratsamt zur vorläufigen Sicherung/amtlichen Festsetzung übergeben. Wir stellen hierfür gerne hydrologische Daten zur Verfügung.

### 2.3.3 *Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser*

Grundsätzlich empfehlen wir bei der Aufstellung von Bebauungsplänen folgende Dokumente zu beachten:

- Gemeinsame Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV.
- Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge – Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken“ sowie DWA-Themenheft T1/2013 „Starkregen und urbane Sturzfluten - Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“.

## 3 **Zusammenfassung**

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Bernhard von Roda  
Regierungsdirektor

Verteiler:  
Landratsamt Donau-Ries mit der Bitte um Kenntnisnahme